

Lotharius tercius huius nominis rex im Eingangsprotokoll einer niederlothringischen Empfängerhand ist unverfänglich, weil sich der Zusatz an anderer Stelle als rein formelhaft erweist⁹⁶). Eine andere Empfängerhand im Bamberger Raum jedoch läßt die Ordnungszahl in der Intitulatio fort und datiert *anno quinto regis Lotharii successoris Heinrici quinti imperatoris*⁹⁷). Ihr stand offenbar nur eine andere Liste als A zur Verfügung, was zu dieser umständlichen Kennzeichnung führte. So auch überschreibt Gottfried von Viterbo sein Kapitel über Lothar⁹⁸); bei ihm muß man aber schon annehmen, daß er das, was mit der Zahl III ausgedrückt sein sollte, ablehnte. Einer weiteren Empfängerhand aus St. Pantaleon in Köln schließlich schien die Absicht der Ordnungszahl möglicherweise noch zu undeutlich; sie gab deshalb dem Aussteller den Titel *imperator*⁹⁹).

Es gibt auch eine einleuchtende Begründung dafür, daß Lothar III. auf eine Angleichung der Königswürde an die Kaiserwürde hinarbeitete. Der Anlaß muß eine Auseinandersetzung um die Frage gewesen sein, ob erst der Papst durch die Kaiserkrönung das betreffende Kaisertum konstituiere, oder ob das zukünftige Kaisertum schon mit der Königswahl begründet sei, weil traditionsgemäß nur der deutsche König zur Kaiserwürde gelangte. Honorius Augustodunensis bezog zu dieser Zeit bereits in polemischer Abwehr eine eindeutige Position¹⁰⁰). Lothar hätte dann auf seine Weise Stellung genommen und wenigstens indirekt den gottunmittelbaren Charakter des Kaisertums vertreten. Wahrscheinlich deshalb gab ihm Papst Innozenz II. nach der Kaiserkrönung auch zu verstehen, daß Lothar sein Kaisertum ihm verdanke¹⁰¹).

⁹⁶) MG DL III 9 und 41, dazu das *huius nominis rex secundus*, bezogen auf Konrad III., im Mainzer UB (wie Anm. 26) Nr. 33 und 36.

⁹⁷) MG DL III 25.

⁹⁸) MG SS 22, 232: *De Lothario imperatore post Henricum quintum*.

⁹⁹) MG DL III 40. Die beiden Bearbeiter der Ausgabe erklären in der Vorbemerkung zu diesem Diplom ausdrücklich, daß der vorweggenommene Titel nicht ausreiche, das Diplom als unecht einzustufen.

¹⁰⁰) In seiner *Summa gloria de apostolico et augusto* c. 19, 21 und 22 (MG Ldl 3, 72—73). Kennzeichnend ist der Satz in c. 22: *Sed hic forte contentiosi sermone et scientia imperiti erumpunt et imperatorem non ab apostolico, sed a principibus eligendum affirmabunt*.

¹⁰¹) JL 7632 und MG Const. 1 Nr. 116: *... cognita fratrum nostrorum episcoporum et cardinalium atque nobilium Romanorum prompta voluntate atque consilio te christianissimum principem et inter speciales beati Petri filios unicum ac precipuum defensorem ad imperii fastigia invocata Spiritus Sancti gratia sublimavimus*.